

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Materials Science and Engineering
mit dem Abschluss Master of Science - 2018**

Vom 14. November 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.11.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Technischen Fakultät vom 16. Oktober 2019 und nach Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät vom 24.10.2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Materials Science and Engineering mit dem Abschluss Master of Science - 2018 vom 7. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16), geändert durch Satzung vom 8. Mai 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 35), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Zugang zum Masterstudium

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. Die Abgabe eines vollständigen Antrages auf Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang bei dem Prüfungsausschuss Materialwissenschaft innerhalb der auf der Internetseite des Instituts für Materialwissenschaft bekanntgegebenen Frist. Mit dem Antrag sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen:
 - a) Das Bachelorzeugnis oder ein Dokument, aus dem das voraussichtliche Abschlussdatum hervorgeht,
 - b) die zugehörige offizielle Notenübersicht mit dem Bewertungsschema,
 - c) das zugehörige Modulhandbuch oder ein vergleichbares Dokument, aus dem zeitlicher Umfang, Lehrformen, Lehrinhalte und Lernziele der einzelnen Module hervorgehen,
 - d) eine Tabelle, welche die Kenntnisse aus den Modulen des Bachelors Materialwissenschaft mit den eigenen Kenntnissen vergleicht, da eine fristgerechte Bearbeitung der Anträge andernfalls nicht sichergestellt werden kann. Die Tabelle steht auf dem Internetauftritt des Instituts zur Verfügung.
2. Ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule, dass mit einer Bachelorprüfung oder einer vergleichbaren Abschlussprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten abgeschlossen wurde.
3. Eine Qualifikationsbewertung von mindestens 24 von 48 möglichen Punkten. Dazu wird die vorhandene Qualifikation der Studieninteressierten auf Grundlage des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach den folgenden Kriterien bewertet:
 - a) Vergleichbarkeit der Studienrichtung (0 bis 24 Punkte)
Der erste berufsqualifizierende Abschluss wird inhaltlich mit dem Bachelorstudiengang Materialwissenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verglichen und je nach Umfang der Übereinstimmungen werden Punkte vergeben. Bei einer vollständigen Vergleichbarkeit werden 24 Punkte vergeben. Finden sich keine inhaltlichen Übereinstimmungen werden 0 Punkte vergeben.
 - b) Abschlussnote (0 bis 12 Punkte)
Die eigene Abschlussnote wird in dem Intervall zwischen der Mindestnote zum Bestehen bis zur Bestnote an der Heimatuniversität gewichtet. Dazu wird das Be-

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

wertungsschema des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und die auf dieser Grundlage vergebene Note verhältnismäßig auf eine Skala von 0 (schlechteste mögliche Note) bis zu 12 Punkten (Bestnote) übertragen.

- c) Einzelnoten in den Bereichen Mathe, Physik und Chemie in den ersten drei Fachsemestern (je 0 bis 4 Punkte)

Entsprechend des Verfahrens nach Buchstabe b) werden die jeweiligen Durchschnittsnoten aus den ersten drei Semestern aus Grundlagenmodulen in den Bereichen Mathe, Physik und Chemie in eine Punkteskala von 0 (schlechteste mögliche Note) bis zu 4 (Bestnote) Punkten übertragen.

- (2) Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch weder Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen entsprechen. (Z.B. mind. TOEFL® IBT: 72 Punkte, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS: 6.0 Punkte.)
- (3) Der Antrag auf Eignungsfeststellung für den Zugang zum Masterstudiengang mit den nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Nachweisen ist an den Prüfungsausschuss Materialwissenschaft zu richten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. November 2019 erteilt.

Kiel, den 14. November 2019

Professor Dr. Hermann Kohlstedt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel